

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 2/2024



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2024 ist schon wieder zur Hälfte Geschichte und in diesem Jahr haben bereits zwei Veranstaltungen stattgefunden, die den „üblichen“ Rahmen der Gerichtstätigkeit verlassen haben. Und am 26. August 2024 steht noch ein Jubiläum auf dem Programm. Lesen Sie mehr dazu in der Rubrik „*Wussten Sie schon, dass...*“.

Von den im **II. Quartal 2024** zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen dürften vor allem zwei Entscheidungen des 6. Senats von besonderem Interesse sein. In dem einen Fall geht es um die Einordnung sog. Fondsetablierungskosten und eine mögliche Verfassungswidrigkeit des § 6e EStG. In dem zweiten Fall geht es um die Möglichkeit der pauschalierten Besteuerung von Arbeitslohn gem. § 37b EStG bei Zahlungen an einen ausländischen Pensionsfonds.

Es folgen sodann weitere leitsatzartige Entscheidungen des Finanzgerichts.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. September 2024**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Einkommensteuer: Keine ausreichenden verfassungsrechtlichen Zweifel an Neuregelung zu Fondsetablierungskosten gem. § 6e EStG

1. Miet- oder Pachtgarantien im Rahmen eines Immobilienanlageprojekts unter Beteiligung eines geschlossenen Immobilienfonds können **Fondsetablierungskosten** im Sinne von **§ 6e Abs. 2 EStG** darstellen.
2. Es bestehen **keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Anwendung** von § 6e EStG auf den Veranlagungszeitraum 2014 (§ 52 Abs. 14a EStG).

Die Beteiligten streiten darüber, ob Aufwendungen für eine sogenannte Pre-Opening-Zahlung und eine Pachtgarantie als Anschaffungskosten in Form von Fondsetablierungskosten abzuschreiben sind oder ob es sich hierbei um sofort abzugsfähige Werbungskosten handelt.

Die Klägerin behandelte Kosten für eine Pachtgarantie als aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und grenzte diesen über 25 Jahre ab. Aufwendungen für eine Pre-Opening-Zahlung behandelte sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten.

Der Beklagte ordnete die Kosten für die Pachtgarantie und die Pre-Opening-Zahlung gem. Textziffer 17 des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, 546) als Anschaffungskosten ein.

Das Gericht folgte der Auffassung des Beklagten und wies die Klage als unbegründet ab.

Die Aufwendungen für die Pachtgarantie und die Pre-Opening-Zahlung seien als Anschaffungskosten in Form von Fondsetablierungskosten (§ 6e EStG) zu behandeln und abzuschreiben.

Die Klägerin erziele zwar Überschusseinkünfte (Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG), wohingegen § 6e EStG unmittelbar nur für Gewinneinkünfte anzuwenden sei. § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG ordne indes eine entsprechende Anwendung von § 6e EStG bei den Überschusseinkünften an.

§ 6e EStG sei gem. § 52 Abs. 14a EStG auch auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 18. Dezember 2019 endeten, sodass die Vorschrift Rückwirkung für das Streitjahr 2014 entfalte. Das Gericht war allerdings nicht davon überzeugt, dass die rückwirkende Anwendung des § 6e EStG im Streitfall verfassungswidrig sei, sodass eine Vorlage nach Art. 100 GG nicht in Betracht kam. Zwar werde im Schrifttum die Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung unterschiedlich beurteilt, so dass Zweifel in dieser Hinsicht durchaus angezeigt seien. Gesetze mit echter Rückwirkung seien grundsätzlich verfassungswidrig, es bestünden von diesem grundsätzlichen Verbot jedoch Ausnahmen. Damit der gesetzlichen Neuregelung der Gesetzgeber - jedenfalls im Kern - die bis zum Urteil des BFH v. 26. April 2018 (IV R 33/15, BStBl. II 2020, 645) weitgehend akzeptierte und höchstrichterlich gefestigte Rechtslage widerhergestellt habe, bestünden gute Gründe dafür, die echt rückwirkende Anwendung des § 6e Abs. 1, Abs. 2 EStG im Streitfall für (verfassungsrechtlich) zulässig zu halten.

Urteil vom 21.2.2024 ([6 K 27/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH IX R 13/24.

Einkommensteuer: Pauschalbesteuerung gem. § 37b EStG bei Beiträgen an ausländische Pensionsfonds

Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds, der dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Geldleistungen in Form von Renten oder Kapitalabfindungen gewährt, **stellen** keine Sachzuwendungen im Sinne von § 37b Abs. 1 und 2 EStG, sondern **Barlohn dar**.

Die Beteiligten streiten darüber, ob für ausländische Arbeitnehmer entrichtete Beiträge an ausländische Pensionsfonds Arbeitslohn darstellen, der gemäß § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.

Die Klägerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der A GmbH, die wiederum eine 100%ige Tochter der B ist. B gehört zu einem in mehr als 140 Ländern aktiven Konzern. Ihren Arbeitnehmern bietet die B in fast allen Ländern eine betriebliche Altersvorsorge über Beiträge zu Pensionsfonds an, die sie in den jeweiligen Ländern gegründet hat. Die im B-Konzern beschäftigten Arbeitnehmer nehmen das Angebot zur betrieblichen Altersvorsorge üblicherweise zu Beginn des Arbeitsverhältnisses an und erwerben unmittelbare, eigene und unentziehbare Ansprüche gegenüber dem Pensionsfonds des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat (Basisland). Der Arbeitgeber (die Basisgesellschaft) ist gegenüber dem Fonds zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Arbeitnehmer des Konzerns werden häufig für in der Regel jeweils zwei bis vier Jahre in anderen Ländern als ihrem Basisland eingesetzt. Dabei wurde vereinbart, dass die Arbeitnehmer Mitglieder des jeweiligen ausländischen Pensionsfonds blieben und die Beiträge hierfür fortgezahlt würden. Das pensionsberechtigte Basisgehalt wurde darin jeweils in der Währung des Basislandes genannt und sollte sich nach der Entwicklung der Verhältnisse in diesem Land richten. Die Beiträge zu den ausländischen Pensionsfonds wurden während der Tätigkeit der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland weiterhin durch die jeweiligen Basisgesellschaften entrichtet und der Klägerin konzernintern weiterbelastet. Zu einer Auszahlung an die Arbeitnehmer kam es nicht.

Der Beklagte kam im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von den Basisgesellschaften gezahlten und von der Klägerin erstatteten Beträgen an die ausländischen Pensionsfonds um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn handele. Die Zukunftssicherungsbeiträge stellten, da der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet Mittel zum Zweck der Zukunftssicherung erhalte, Barlohn dar mit der Folge, dass § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und § 37b EStG nicht anwendbar seien. Der Beklagte nahm die Klägerin gem. § 42d Abs. 1 EStG in Haftung.

Mit Zwischenurteil vom 30. Juni 2021 hat das Gericht festgestellt, dass der streitgegenständliche Haftungsbescheid dem Grunde nach rechtmäßig ist. Der BFH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin mit Beschluss vom 30. Mai 2022 (VI B 58/21) als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin ist der Meinung, dass die von ihr wirtschaftlich über die konzerninterne Verrechnung getragenen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionsfonds gemäß § 37b EStG pauschal versteuert werden könnten.

Das Gericht hat die Klage für unbegründet gehalten, da die Haftungssumme nicht zu vermindern sei, weil die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 und 2 EStG nicht vorlägen.

Nach § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG könnten Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden (Nr. 1), [...] die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben. § 37b Abs. 1 EStG gelte auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen,

soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 37b Abs. 2 Satz 1 EStG).

§ 37b Abs. 1 und 2 EStG setzten allerdings voraus, dass die Zuwendungen, hier die streitgegenständlichen Beiträge an die ausländischen Pensionsfonds, nicht in Geld bestünden. Dieser Arbeitslohn müsste für die Anwendung des § 37 Abs. 1 und 2 EStG einen Sachbezug und damit keinen Barlohn darstellen (vgl. auch § 37b Abs. 3 Satz 1 EStG: "Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen"...). Dies sei nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BFH, der der Senat folge, sei für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sei zu ermitteln, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen könne. Ein Sachbezug unterscheide sich von Barlohn durch die Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs. Könne der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, lägen daher Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG vor. Habe der Arbeitnehmer dagegen auch einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahle, lägen auch dann keine Sachbezüge, sondern Barlohn vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwende. Ob der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf eine Sachleistung oder eine Geldleistung habe, sei durch Auslegung der zwischen den Arbeitsvertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen gemäß §§ 133, 157 BGB zu bestimmen.

Im Ergebnis ordnete das Gericht die streitigen Zahlungen an die ausländischen Pensionsfonds als Barlohn ein. Zwischen den Parteien sei geregelt worden, dass die betrieblichen Altersversorgungen in Form der Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die ausländischen Pensionsfonds bestehen bleiben sollten und dass sich die Weiterentwicklung der der Altersversorgung zu Grunde liegenden Löhne nach den Bedingungen im Basisland richten sollten. Eine Auszahlung an den jeweiligen Arbeitnehmer sei - unstreitig - nicht erfolgt. Die Beiträge zu den Pensionsfonds seien vielmehr weiter von den jeweiligen Basisgesellschaften unmittelbar an die Pensionsfonds geleistet und konzernintern der Klägerin weiterbelastet worden. Es sei nicht geregelt worden, dass die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Beiträge an sich selbst haben sollten. Die Verträge könnten deshalb bei verständiger Würdigung von den Arbeitnehmern nur so verstanden werden, dass ihre betriebliche Altersversorgung über die Basisgesellschaft Bestand haben sollte und sie einen Anspruch gegen die Klägerin hatten, dies zu gewährleisten in dem sie, die Klägerin, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung durch eine konzerninterne Übernahme wirtschaftlich trug. Darin liege kein Sachbezug. Den jeweiligen Arbeitnehmern werde bei Eintritt einer der abgesicherten biometrischen Risiken (Alter, Invalidität, Tod) zwar ein unmittelbarer Anspruch gegen den Pensionsfonds eingeräumt. Dieses Recht sei aber nicht auf einen Sachbezug in Form von Dienstleistungen oder der Übertragung von Sachen gerichtet, sondern auf Geldleistungen in Form von Altersrenten, Invaliditätsrenten, Renten an Hinterbliebene oder gegebenenfalls Kapitalauszahlungen unter bestimmten Bedingungen.

Urteil vom 14.3.2024 ([6 K 109/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 13/24.

Einfuhrumsatzsteuer

1. Werden aus einem **Drittland** stammende **Schmuggelzigaretten** über einen anderen Mitgliedstaat (hier: Polen) vorschriftswidrig in die EU verbracht und dort zum Gegenstand einer mehrwertsteuerrechtlichen Lieferung oder Leistung (hier: Verkauf auf einem öffentlichen Markt), so stellt dies einen **Eingang in den Wirtschaftskreislauf der EU** dar und die Einfuhrmehrwertsteuer entsteht nur in diesem anderen Mitgliedstaat.
2. Ein späterer **Transport** der im anderen Mitgliedstaat käuflich erworbenen Schmuggelzigaretten **in einen weiteren Mitgliedstaat** (hier: Deutschland) und ihr **dortiger Weiterverkauf** an weitere Abnehmer führt nicht zu einer (erneuten) Entstehung der Einfuhrmehrwertsteuer in diesem weiteren Mitgliedstaat.
3. Die gesetzliche Fiktion des Art. 215 Abs. 4 Zollkodex zum Entstehungsort der Zollschuld findet auf die Einfuhrmehrwertsteuer keine Anwendung (Umsetzung des EuGH-Urteils vom 18.01.2024, C-791/22).

Urteil vom 6.3.2024 ([4 K 1/18](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

1. Ein **Cash-Pool** führt nicht zwingend zu der Annahme von **Darlehensverträgen**, sondern es muss im Einzelfall ermittelt werden, ob Darlehensverträge abgeschlossen wurden.
2. Grundsätzlich haben Gesellschafter und Gesellschaften die **freie Entscheidung**, wie sie ihre Beziehungen vertraglich gestalten. Insbesondere schreibt es weder das Handels-, noch das Gesellschafts- oder Steuerrecht vor, ob die Gesellschafter mit ihren Gesellschaften zusätzlich private Verträge, insbesondere **Darlehensverträge** abschließen oder ob sie Zahlungen über **Entnahmen und Einlagen** regeln.
3. Nach den Grundsätzen über die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen sind Verträge zwischen nahestehenden Personen grundsätzlich in einer Gesamtschau mit Verträgen zwischen fremden Dritten zu vergleichen und nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie ernsthaft gewollt, vor Beginn des Leistungsaustausches klar und eindeutig mit bürgerlich-rechtlicher Wirksamkeit vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden sowie inhaltlich dem unter Fremden Üblichen entsprechen.
4. Der Steuerpflichtige hat bei der Bildung von Rückstellungen die Verpflichtung das Risiko vorsichtig zu bewerten. Dies gilt insbesondere, wenn die Situation in den Streitjahren insgesamt auf Grund von mehreren noch anhängigen Zivilprozessen und erfolgten Überkreuzaufrechnungen sehr unübersichtlich gewesen ist. Der Sachverhalt kann nicht rückwirkend betrachtet werden, sondern nur in der Situation der einzelnen Streitjahre.

Urteil vom 2.9.2022 ([6 K 56/20](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug** nach **§ 44a Abs. 5 EStG** scheidet bei Kapitalerträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus Aktien, die zur Sammelverwahrung durch eine inländische Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden (sog. „**girosammelverwahrte Aktien**“) trotz Vorlage einer Dauerüberzahlerbescheinigung auch dann aus, wenn es sich um sog. „**abgesetzte Bestände**“ handelt.
2. Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG aus „girosammelverwahrten Aktien“ sind für die Zwecke des § 44a Abs. 5 EStG auch dann nicht wie Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu behandeln, wenn es sich um „abgesetzte Bestände“ handelt.

Gerichtsbescheid vom 6.2.2024 ([6 K 127/23](#)), rechtskräftig.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die **Verschonungsregelung** aus **§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG** ist auch dann anwendbar, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Wege einer **disquotalen verdeckten Einlage** auf eine Personengesellschaft übertragen werden.

Urteil vom 27.2.2024 ([3 K 117/22](#)), rechtskräftig.

Grunderwerbsteuer

1. Zwei jeweils mit eigenen Anteilen an einer Gesellschaft beteiligte Personen sind im Verhältnis zu dieser Gesellschaft kein herrschendes Unternehmen im Sinne von **§ 6a Abs. 1 Satz 3 GrEStG**.

2. Das Erfordernis der Vorbehaltensfristen in **§ 6a Abs. 1 Satz 4 GrEStG** ist nicht teleologisch auf Fälle des Missbrauchs zu reduzieren.

Urteil vom 13.3.2024 ([3 K 156/22](#)), rechtskräftig.

Kindergeld

1. Wird der Beginn einer **Freiwilligentätigkeit des Kindes im Ausland** im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps durch die Aufnahmeorganisation **mehrfach über einen Zeitraum von insgesamt sieben Monaten verschoben**, besteht während dieses Zeitraums **kein Anspruch auf Kindergeld**.

2. Das gilt auch, wenn innerhalb dieses Zeitraums im Inland Vorbereitungsseminare für die Freiwilligentätigkeit stattfinden.

Urteil vom 29.2.2024 ([5 K 58/23](#)), rechtskräftig.

Prozessrecht

1. Hinsichtlich des Begehrens, die **Rechtswidrigkeit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung** festzustellen, ist der Finanzrechtsweg nach **§ 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO** eröffnet.

2. Einer Vollstreckung der auf § 18 Abs. 2 Satz 2 BAföG gestützten bestandskräftigen Zinsbescheide steht die Vollstreckungssperre des § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht entgegen.

3. Der in § 18 Abs. 2 Satz 2 BAföG festgeschriebene Zinssatz ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Urteil vom 13.2.2024 ([4 K 106/23](#)), rechtskräftig.

1. Das Institut der **Richterablehnung** dient nicht dazu, die Beteiligten gegenüber materiellen oder verfahrensrechtlichen Rechtsauffassungen des gesetzlichen Richters zu schützen.

2. **Verfahrensverstöße oder sonstige Rechtsfehler** des Richters - selbst wenn sie objektiv vorliegen - bilden **grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund**.

3. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegenüber den ihn ablehnenden Beteiligten beruht.

Beschluss vom 22.2.2024 ([5 K 86/23](#)), rechtskräftig.

Steuerberatungssachen

1. Der **Vermögensverfall** wird vermutet, wenn der **Steuerberater in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen** ist. Die **Gründe**, die zu diesen Eintragungen geführt haben, sind **unerheblich**.

2. Der **Ausnahmefall**, dass die **Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet** sind, und der Widerruf der Bestellung daher nicht zwingend ist, kann dann vorliegen, wenn der Steuerberater seine Tätigkeit nur noch im Rahmen einer Gesellschaft ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet, die eine Gefährdung der Auftraggeber effektiv verhindern.

Urteil vom 4.4.2024 ([6 K 112/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 64/24.

1. Das Urteil des Finanzgerichts setzt die EuGH-Rechtsprechung zur **Transaktionswertermittlung** nach **§ 29 ZK i.V.m. den Kriterien des Kommentars Nr. 11 (Fachbereich Zollwert)** um.
 2. Die Kontrolle im zollwertrechtlichen Sinne ist gegeben, wenn mehrere der im Kommentar Nr. 11 genannten Indikatoren in einer ausreichend aussagekräftigen Kombination vorliegen. Eine Erfüllung sämtlicher Indikatoren ist nicht erforderlich.
 3. Im Rahmen der Transaktionswertberechnung können auch Lizenzgebühren aus einem Unterlizenzvertrag hinzugerechnet werden.
 4. Auf die Abgrenzung von Lizenzgebühren zu einer Alleinvertriebsgebühr kommt es wegen der EuGH-Rechtsprechung in der Sache 5th Avenue Trading Products GmbH nicht an.
- Urteil vom 29.2.2024 ([4 K 131/20](#)), rechtskräftig.

1. Die **Erhebung von Verzugszinsen** nach **Art. 114 Abs. 2 UZK** vom Tag der Zollschuldentstehung bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld entspricht ihrem Gedanken nach der Erhebung von Hinterziehungszinsen nach § 235 AO, wobei das Vorliegen subjektiver Tatbestandsmerkmale keine Voraussetzung ist.
 2. Sie werden nach dem - hier mangels unionaler Grundlage maßgeblichen - mitgliedstaatlichen Verfahrensrecht gemäß §§ 239 Abs. 1, 155 AO durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
 3. Die Voraussetzungen für die Festsetzung dem Grunde und der Höhe nach sind dabei unabhängig von einem bereits ergangenen Einfuhrabgabenbescheid zu prüfen. Letzterer ist kein Grundlagenbescheid für den Zinsbescheid.
 4. Gegen den Zinsbescheid nach § 239 AO sind der Einspruch und die Anfechtungsklage vor dem Finanzgericht statthaft.
- Urteil vom 13.3.2024 ([4 K 55/21](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Präferenznachweis** ist **grundsätzlich im Original aufzubewahren** und auf Anforderung der Zollbehörden vorzulegen; Kopien sind nicht ausreichend.
 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 23. Februar 1995, C-334/93, Bonapharma, auf Grund des Vorliegens ganz außergewöhnlicher Umstände von der Vorlage von Original-Präferenznachweisen abzusehen ist.
 3. Bedient sich der Anmelder im Rahmen der Zollabfertigung eines Zollvertreters und übergibt diesem die Original-Präferenznachweise, liegen bei späterem Verlust der Original-Präferenznachweise außergewöhnliche Umstände regelmäßig nicht vor, denn sowohl die rechtzeitige Rückgabe der Original-Präferenznachweise als auch ggf. die Beschaffung von Ersatz-Präferenznachweisen liegen allein im Verantwortungsbereich des Anmelders.
- Urteil vom 15.4.2024 ([4 K 31/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 63/24.

Zolltarif

1. Ein **CO2-Sensor**, der die Voraussetzungen als Zubehör eines Beatmungsapparats erfüllt, ist nach der **Anmerkung 2 a) zu Kapitel 90 KN** als eigene Ware einzureihen, wenn er sich als Ware einer Position des Kapitels 90 KN - hier als Untersuchungsgerät für Gase der Position 9027 KN - darstellt.
 2. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Anmerkung 2 a) zu Kapitel 90 KN finden die Allgemeinen Vorschriften der KN Anwendung.
- Urteil vom 18.3.2024 ([4 K 156/18](#)), rechtskräftig.

1. Eine direkte oder entsprechende Anwendung der **DVO 2017/1167**, mit der die Einreihung eines **Masektomie-Büstenhalters als Zubehör** zu einer Brustprothese in die Position 9021 KN verneint wird, kommt bei der Einreihung eines Masektomie-Badeanzugs nicht in Betracht.
2. Die Einreihung einer Ware als Zubehör zu einer Ware des Kap. 90 KN nach der Anmerkung 2 Buchst. b zu Kap. 90 KN setzt voraus, dass die einzureihende Ware eine auswechselbare Vorrichtung darstellt, die ein Gerät für die Ausführung einer bestimmten Arbeit geeignet macht,

seine Verwendungsmöglichkeiten erweitert oder es in die Lage versetzt, eine im Zusammenhang mit seiner Hauptfunktion stehende Sonderarbeit auszuführen (st. Rspr. des EuGH).

3. Die grundsätzlichen Erwägungen des EuGH in seinem Urteil vom 19. Dezember 2019, C-677/18, Amoena I, in welchem der EuGH die Gültigkeit der DVO 2017/1167 bejahte, da ein Masektomie-Büstenhalter kein Zubehör im Sinne der Anmerkung 2 Buchst. b zu Kap. 90 KN zu einer Brustprothese sei, können auf die Einreihung eines Masektomie-Badeanzugs sinngemäß übertragen werden.

Urteil vom 15.4.2024 ([4 K 97/21](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass vom 26. bis 28. Mai 2024 die alljährliche Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs im historischen Elsa Brändström Haus stattfand und sich dort unter anderem über die Digitalisierung der Justiz sowie Fragen rund um die Geschäftsentwicklung der Finanzgerichte sowie Personal- und Organisationsfragen ausgetauscht wurde.
- ▶ dass am 5. Juli 2024 der 1. Moot Court am Finanzgericht Hamburg stattgefunden hat, in dem Studierende der Universitäten Hamburg, Hannover, Humboldt-Universität Berlin, Osnabrück, Potsdam sowie der Bucerius Law School anhand von zwei Fällen aus der Praxis sich einmal in die Rolle von Kläger- bzw. Beklagtenvertretern sowie des gerichtlichen Berichterstatters versetzen konnten.
- ▶ dass das Finanzgericht Hamburg am 26. August 2024 sein 75-jähriges Bestehen im Rahmen eines Senatsempfangs feiert.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, LL.M. (Taxation), Pressesprecher,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.